

§ 8 AWU-V

AWU-V - Anzeiger aufgebotener Wertpapiere

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1972 in Kraft.
2. (2) Mit demselben Tag tritt die Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Finanzen vom 8. Mai 1951, BGBl. Nr. 133, über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebots von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden außer Kraft.

In Kraft seit 01.06.1972 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at